



Norbert Kalbermatten
Zentralpräsident
Kehrstrasse 12
3904 Naters
Fon +41 61 266 10 02

Reglement für den Datenschutz

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes erlässt gestützt auf Artikel 20 Abs 6 der Statuten folgendes Reglement für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration:

1. Grundsatz

Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Verwenden von Daten, insbesondere in Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).

2. Begriffe

a. Leistungserbringer:

Die mit den Informatikdienstleistungen des Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes (STPV) beauftragten Unternehmer.

b. Leistungsbezüger:

Organe, die den Leistungserbringer mit der Erbringung von Informatikdienstleistungen beauftragen und den Output nutzen:

- STPV (=Hauptleistungsbezüger)
- Regionalverbände (RV) und Veteranenverband STPV (VV)
- Vereine

c. Informatikdienstleistungen:

Leistung im Bereich der Informatik, insbesondere

- Entwicklung der Mitgliederadministration
- Weiterentwicklung des Produktes
- Schulung der Leistungsbezüger
- Datenverarbeitung und -pflege
- Liefern von Auswertungen, Adresssätzen usw. (Output)

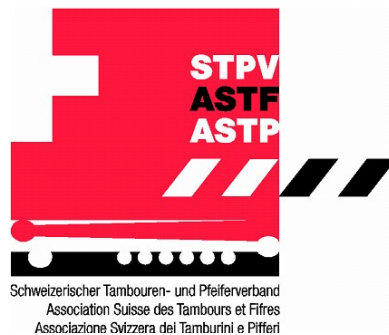
3. Geltung

Das Reglement gilt für alle Informatikleistungen, die der Leistungserbringer für die Leistungsbezüger erbringt sowie für die Nutzung der Datensätze durch die Leistungsbezüger.

4. Pflichten der Partner

4.1 Informationspflicht

Der Leistungserbringer informiert und dokumentiert die Leistungsbezüger über die Methoden und Prozesse, die er zur Wahrung der Sicherheit einsetzt.



Die Leistungsbezüger der Stufe RV, VV und Verein haben das Recht, die diesbezüglichen Unterlagen einzusehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen zu lassen.

4.2 Sicherheitsstandard

Die Sicherheitsvorkehrungen des Leistungserbringers und des Providers müssen den Vorschriften des Eidg. Datenschutzbeauftragten entsprechen. Die Zugriffsrechte sind mit Passwortschutz geregelt. Den Leistungsbezügem können bei Auslegungsfragen die für sie massgebliche Empfehlung zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Allgemeiner Datenschutzrevers

Der Leistungserbringer verpflichtet sein Personal zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Sicherheitsbestimmungen.

4.4 Informationelle Trennung

Der Leistungserbringer trifft die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Systeme und Prozesse eines Leistungsbezügers von denjenigen anderer Leistungsbezüger und Dritter zu trennen. Er hat Verknüpfungen und Kombinationen von Daten und Informationen verschiedener Leistungsbezüger und Dritten oder dem Leistungserbringer zu verunmöglichen, sofern er nicht ausdrücklich damit beauftragt ist.

4.5 Beizug von Dritten

Zieht der Leistungserbringer einen Dritten (z.B. einen externen Provider) bei, hat er vom Hauptleistungsbezüger die Zustimmung zur entsprechenden Leistungsvereinbarung einzuholen. Der Dritte ist zur Einhaltung dieser Weisungen zu verpflichten.

4.6 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung hat in der Schweiz zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch das Hosting der Daten durch Dritte.

5. Weitergabe von Daten

Der Leistungsbezüger darf die Daten der Leistungserbringer ausschliesslich wie folgt verwenden:

- a) für die Adressverwaltung des Verbandsorgans „Tambourmajors“;
- b) für die Mitglie derausweise und evtl. Lizenzverwaltung;
- c) für die Sicherstellung des Verbandsinkasso;
- d) zu Statistikzwecken;
- e) für Einladungsschreiben und Anmeldungen für Versammlungen, Aus- und Weiterbildungskurse und die im Rahmen des STPV und seinen angeschlossenen Regionalverbänden und VV organisierten Feste und Wettspiele.

Der Leistungsbezüger kann frei über die Daten verfügen, für die er über den Status „ändern, erstellen und löschen“ verfügt. Die Leistungsbezüger der Stufe RV, VV und Vereine sprechen sich über den Austausch von Daten, auf den sie keinen direkten Zugriff haben, direkt ab.

6. Rechtsansprüche betroffener Personen

Der Leistungserbringer leitet Begehren von Personen, über die Daten bearbeitet werden, an den jeweiligen Leistungsbezüger weiter. Er trifft die Vorkehrungen, damit der Leistungsbezüger in der Lage ist, solche Begehren zu behandeln.



7. Sicherheits-Audit

Der Leistungserbringer führt periodische Sicherheits-Audits durch interne oder externe, fachlich unabhängige Revisionsstellen „Rechnungsprüfungskommission“ durch und lässt den Leistungsbezügern - soweit es sie betrifft – auf Anfrage den Revisionsbericht zukommen. Der Leistungserbringer untersteht der Aufsicht des Eidg. Datenschutzbeauftragten.

8. Koordinationsgremium (Zentralvorstand)

Die Leistungsbezügler können, wenn es Umfang und Sensibilität der Datenbearbeitung erfordern, mit Beizug des Leistungserbringers ein Koordinationsgremium einsetzen. Diesem obliegt es,

- Änderungen des Rechts, der Vermarktung und der Sicherheitssituation zu beobachten sowie
- Vorschläge zur Optimierung der Verbandsadministration zuhanden des sachzuständigen Zentralvorstandsressorts des STPV zu machen.

Bei Unklarheiten oder bei Uneinigkeit zieht das Koordinationsgremium das in Ziffer 7 genannte Aufsichtsorgan bei.

9. Haftungsausschluss

Der STPV übernimmt keine Haftung für

- die Richtigkeit der Angaben in Zusammenhang mit der Mitgliederadministration sowie
- Auswirkungen, die sich aus der Nichteinhaltung der Datensicherheit ergeben.

10. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Weisungen werden dem Zentralvorstand gemeldet.

Es sind die entsprechenden Bestimmungen des STPV – Zentralvorstandes massgebend. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist das Domizil des Zentralpräsidenten.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- wurden am 31. August 2007 vom Zentralvorstand genehmigt;
- tritt am 2. September 2007 in Kraft.

Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband

Norbert Kalbermatten
Zentralpräsident

Hannelore Wyer
Zentralsekretär